

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ der Gemarkung Tauberbischofsheim

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021, (BGBl. I S. 4147), und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (Gesetzblatt S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl.Nr.16 S.313) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) am 22.03.2022 in öffentlicher Sitzung

die Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie die dem Gebiet der Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim erstreckt sich auf das Grundstück Flurstück Nr. 1093 und umfasst eine Fläche von ca. 444 m².

Die Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim vom 22. März 2022 besteht aus den schriftlichen Festsetzungen (§ 4) und den örtlichen Bauvorschriften (§ 5) vom 22. März 2022, dem Lageplan M 1:250 vom 6. September 2021, sowie der Begründung vom 22. März 2022, alles gefertigt von der Walter + Partner GbR.

Die Ergänzungssatzung „Taubenhaus“, Gemarkung Tauberbischofsheim, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung „Taubenhaus“, Gemarkung Tauberbischofsheim einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. K-111 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Verwaltungsgebäude für Besucher geschlossen ist, ist dies während der üblichen Dienststunden nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts unter der Telefonnummer 09341/803-23 oder per E-Mail unter stephanie.martin@tauberbischofsheim.de möglich.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird die Ergänzungssatzung mit allen Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de eingestellt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

-

Tauberbischofsheim, den 22. März 2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin